

Informationsschreiben zur Befreiung von Schülerbeförderungskosten ab dem 3. Kind (ScoolCard)

Der Landkreis Karlsruhe übernimmt unter bestimmten Voraussetzungen ab dem dritten Kind die Schülerbeförderungskosten nach § 7 der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten.

Voraussetzungen für die Befreiung:

- Für drei oder mehr Kinder einer Familie werden im selben Schuljahr ScoolCards beantragt.
- Die Mindestentfernung zwischen Wohnort und Schule muss mind. 3 km betragen bzw. bei Berufsschülern 40 km (Vollzeitschüler an beruflichen Schulen: 3 km)
- Der/ die Antragsteller*in bezieht keine Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz oder Wohngeld (WoGG).
- Der Antrag muss spätestens einen Monat nach Schulbeginn bei der Schule eingehen (mit Schulbescheinigungen des laufenden Schuljahres aller Kinder); andernfalls erfolgt die Befreiung erst für die Zeit ab Antragseingang.
- Der Antrag wird auf dem Schulsekretariat der Schule gestellt, welche das jüngste Kind besucht.

Die Anträge erhalten Sie im jeweiligen Schulsekretariat oder können auf der Internetseite des Landratsamts unter Schülerbeförderung heruntergeladen werden:

<https://www.landkreis-karlsruhe.de>; LRA-Vordruck 1

Die vollständig ausgefüllten Anträge geben Sie bitte beim Schulsekretariat ab.

Das Sekretariat leitet die Anträge über das Amt für Bildung, Jugend, Familie und Senioren an den Landkreis Karlsruhe weiter.

Wichtig!

Die Befreiung gilt nur für das Schuljahr der Beantragung und **muss jedes Schuljahr** von den Erziehungsberechtigten **neu beantragt werden**.